

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0474/16</b>	<b>Datum</b> 23.03.2017
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	04.04.2017	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	27.04.2017	nicht öffentlich	Beratung
Betriebsausschuss Kommunales Gebäudemanagement	16.05.2017	nicht öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	17.05.2017	nicht öffentlich	Beratung
Stadtrat	18.05.2017	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>EB KGM, FB 02, FB 23</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		x
	<b>BFP</b>		x

### **Kurztitel**

Grundsatzbeschluss

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die Sanierung und den Umbau des Objektes Virchowstr.4, 39104 Magdeburg sowie die nachfolgende Nutzung durch das Jugendamt als kommunale Einrichtung der Jugendhilfe - ein auf das Kindeswohl ausgerichtetes sozialpädagogisches Kriseninterventionszentrum - im Besonderen zur hoheitlichen Aufgabe der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gem. §§ 42/42a SGB VIII. Das Raum- und Nutzungskonzept (Anlage 2) wird bestätigt.
2. Der Stadtrat beschließt die Deckung der entstehenden Kosten für Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sowie für die spätere Nutzung aus kommunalen Mitteln. Hierfür werden zunächst 50.000,00 EUR Planungsmittel im Haushalt 2017 konsumtiv im DK HzE außerplanmäßig bereitgestellt. Eine Prüfung alternativer (Re)-finanzierungsmöglichkeiten ist unabhängig von der Bereitstellung der erforderlichen kommunalen Haushaltsmittel vorzunehmen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>	<b>5151</b>	<b>Pflichtaufgabe</b>	<b>x</b>	<b>ja</b>		<b>nein</b>
-----------------------------	-------------	-----------------------	----------	-----------	--	-------------

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>				
<b>36705</b>		<b>ja, Nr.</b>		<b>x</b>	<b>nein</b>
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>				
<b>2017</b>	<b>JA</b>	<b>x</b>	<b>NEIN</b>		

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DK HzE

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>2017</b>	50.000,00	51510700	52111050	0,00	50.000,00
<b>20...</b>					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>20...</b>					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>20...</b>					
<b>Summe:</b>					
II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>20...</b>					
<b>Summe:</b>					
III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>20...</b>					
<b>Summe:</b>					
IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
<b>20...</b>					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

**C. Anlagevermögen**

Investitionsnummer:

Anlage neu

Buchwert in €:

 JA

Datum Inbetriebnahme:

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

Federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Ulrike Smolarek	Unterschrift Abt.Lt. Andreas Krüger	Unterschrift AL Dr. Cornelia Arnold
--------------------------	-----------------------------------	--	--

Verantwortliche Beigeordnete	Simone Borris
---------------------------------	---------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2017
-----------------------------------	------------

Begründung:

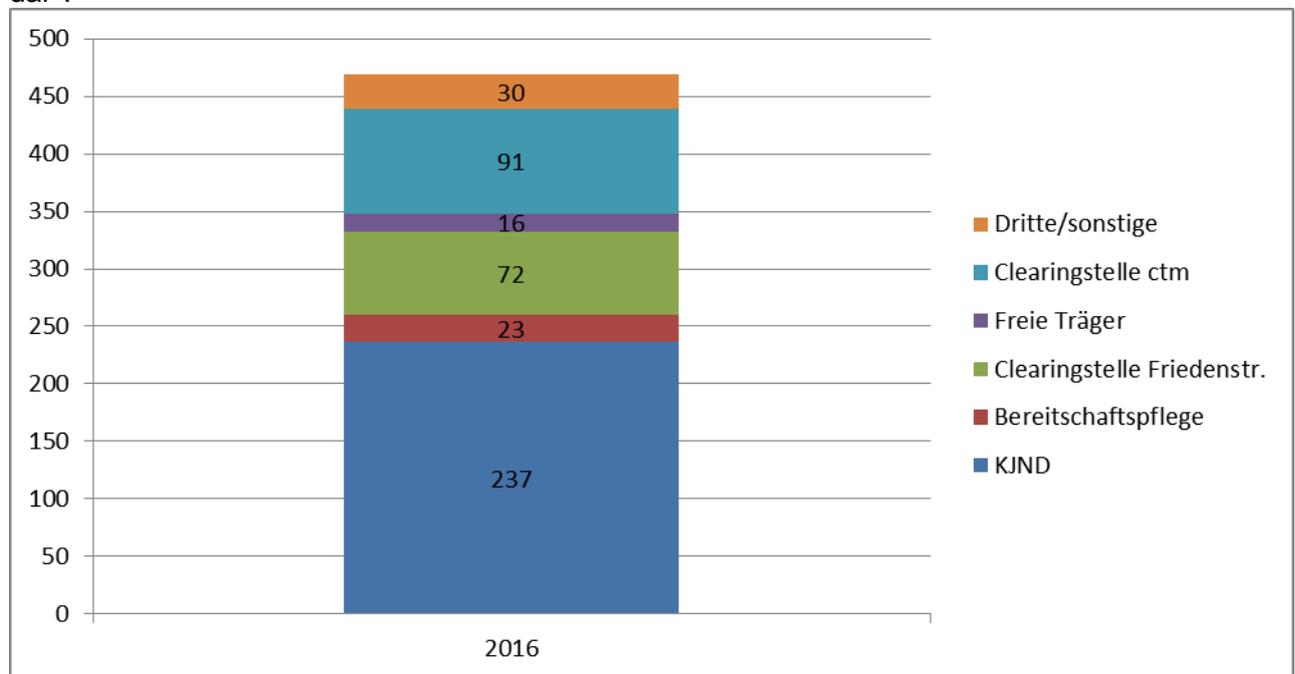
### Zu 1.

Die Inobhutnahme nach § 42/42a SGBVIII ist als kommunale Pflichtaufgabe durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu leisten.

Vor dem Hintergrund einer Kindeswohlgefährdeten Situation ist ein Kind oder ein Jugendlicher zeitweise in Obhut zu nehmen sowie auch ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise. Hierzu bedarf es einer strukturierten und bedarfsorientierten Vorgehensweise. Das Kind/der Jugendliche ist in dieser Krisensituation sicher und angemessen zu versorgen sowie der öffentliche Träger für die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe angemessen auszustatten.

Um dieser Aufgabe unter ansteigenden Kapazitätsbedarfen der Inobhutnahmen (u.a. durch die Zuweisung unbegleiteter minderjähriger Ausländer – UmA) sowohl räumlich als auch konzeptionell gerecht werden zu können, ist eine Standorterweiterung unabdingbar.

Die folgende Übersicht stellt die Verteilung der Inobhutnahmen in Magdeburg im Jahr 2016 dar\*.



\*Quelle: OKJUG

Aktuell erfolgt die übergangsweise Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in Folge der Inobhutnahmen aufgrund von unzureichenden kommunalen Kapazitäten dezentral.

### **1. Kinder- und Jugendnotdienst Gerhard-Hauptmann-Str.**

Der KJND als kommunale Einrichtung ist mit einer Betriebserlaubnis (BE) für 8 Plätze nicht mehr bedarfsdeckend. Über Ausnahmeregelungen ist eine teilweise Erweiterung der BE auf 12 Plätze möglich, welche generell über das Landesjugendamt beantragt werden muss.

Die Liegenschaft mit derzeitigem Belegungskonzept ist für die Betreuung und Versorgung, speziell von Säuglingen und Kleinkindern ungeeignet. Der Betreuungsbedarf, insbesondere bei den unter 6 Jährigen wächst jedoch stetig an. Im KJND sind in 2016 insgesamt 22 Kinder unter 3 Jahren und 19 Kinder in der Altersstufe 4 bis 6 Jahre in Obhut genommen worden. Weitere 22 Kinder folgten in der Altersstufe 7 bis 9 Jahre. Eingesetzt sind hier 11 Personalstellen im Schichtdienst. Gemäß der BE sind aufgrund des Doppelauftrages (1. *Aussprechen der Inobhutnahme* inklusive der Koordinierung der Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten der Sozialzentren und 2. die *Betreuung der Kinder-und Jugendlichen*) in jeder Schicht 2 MA vorzuhalten.

## 2. Bereitschaftspflegestellen

Im Jahr 2015 wurden 30 Kinder in 5 Bereitschaftspflegestellen begleitet. Im Jahr 2016 erhöhte sich die Verweildauer der Kinder, so dass bei gleicher Anzahl der Pflegestellen nur 23 Kinder betreut werden konnten. Ein Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung und zum Ausbau der Vollzeitpflege in der LHS MD aus dem Mai 2014 zielte auf die Gewinnung neuer Bereitschaftspflegestellen, welche speziell die Inobhutnahme und Kurzzeitpflege von Kindern unter 6 Jahren absichern sollen. Trotz intensiver Bemühungen ist es jedoch nicht gelungen, die Anzahl der Bereitschaftspflegestellen an den anhaltend steigenden Bedarf anzupassen.

## 3. Clearingstelle Friedenstr.

Die kommunale Einrichtung zur Versorgung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge umfasst 4 Wohnungen mit insgesamt 16 Inobhutnahmeplätzen. 13 Mitarbeiter/-innen sichern hier im durchgängigen 3 Schichtsystem die Betreuung und Begleitung der UmA während des Clearingverfahrens ab. Über Landesgesetze erfolgt eine 100%ige Refinanzierung der Personal- und Sachkosten. Die kommunale Clearingstelle soll aufrechterhalten werden, solange der Bedarf noch gegeben ist und bei reduzierter Nachfrage in die anvisierte Krisenversorgung in der Virchowstr. eingebettet werden. Ebenfalls denkbar ist eine Erweiterung des Angebotes in Form eines Übergangswohnens, für Kinder/Jugendliche die aufgrund fehlender Anschlusshilfen bzw. geeigneter Einrichtungen nicht unmittelbar nach einem Clearingverfahren umplatziert werden können.

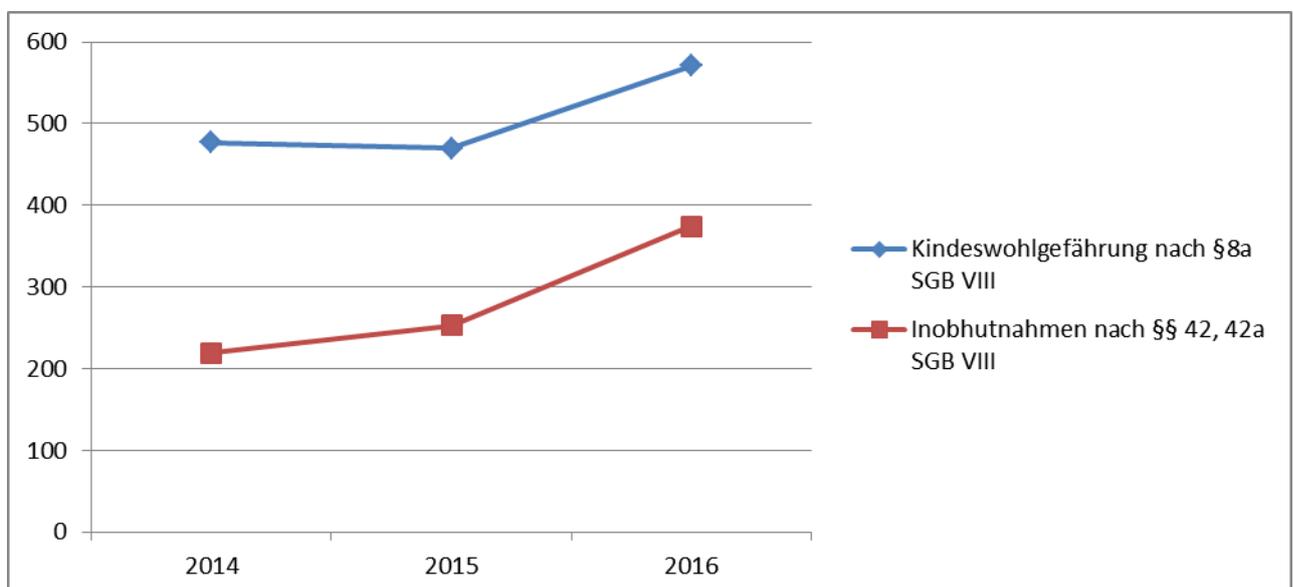
## 4. Dritte (Verwandte, Nachbarn) / Freie Träger (u.a. Clearingstelle ctm)

Aufgrund fehlender Platzkapazitäten im KJND wurden im Jahr 2016 16 Kinder- und Jugendliche in Einrichtungen der freien Träger in Obhut gegeben.

Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Befugnis auch die Möglichkeit, die Inobhutnahme bei einer geeigneten Person (Verwandtschaft, Nachbarschaft) auszusprechen, was im Jahr 2016 in 30 Fällen sowohl bei deutschen Kindern als auch bei den UmA's erfolgte.

Betreuungsformen im Rahmen einer Inobhutnahme außerhalb des KJND sowie der Clearingstelle erweisen sich jedoch als ungünstig, da die eigentliche sozialpädagogische Arbeit nicht abgesichert werden kann und auch die in der Krise befindlichen Kinder und Jugendlichen mit dem mehrfachen Unterbringungs- und Betreuungswechsel in relativ kurzer Zeit überfordert sind.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Entwicklung von Gefährdungsmeldungen nach §8a SGB VIII sowie erfolgte Inobhutnahmen nach §§42, 42a SGB VIII in den letzten 3 Jahren dar.



Datenquelle: OKJUG

Sowohl die Fallzahlen hinsichtlich einer Gefahrenmeldung nach §8a SGB VIII (Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung) als auch die Inobhutnahmen nach §§42, 42a SGB VIII sind ansteigend. Hintergrund hierfür ist unter anderem das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Januar 2012. Hierdurch wurde eine stärkere Sensibilisierung unterschiedlicher Professionen erreicht, die bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu Kindern und Jugendlichen Kontakt haben sowie auch eine erhöhte Aufmerksamkeit in Bezug auf das Thema Kindeswohl aus der Bevölkerung. In die statistische Auswertung eingeflossen sind hierbei Gefährdungsmeldungen, denen eine persönliche örtliche Überprüfung der Gefahrensituation durch 2 Sozialarbeiter/-innen des Jugendamtes folgte.

Die Auswertung der Fallzahlenentwicklung ergibt einen durchschnittlichen monatlichen Platzbedarf von 24 Inobhutnahmeplätzen zur Wahrung der kommunalen Pflichtaufgabe. Davon können aktuell jedoch nur 13-17 Aufnahmeplätze durch kommunale Einrichtungen abgesichert werden.

Langfristiges Ziel des Jugendamtes ist ein erweitertes Konzept zur Krisenintervention im Rahmen der Jugendhilfe in der LHS Magdeburg unter Nutzung des zur Entscheidung ausstehenden Standortes, um perspektivisch sowohl im Rahmen der Inobhutnahmen UMA als auch Inobhutnahmen aus lokalen Bedarfen sowie einer inhaltlich fachlichen Differenzierung entsprechen zu können (vergl. Anlage 2 – Raum- und Nutzungskonzept).

In der Folge wird somit eine auf das Kindeswohl ausgerichtete sozialpädagogische Einrichtung zur Krisenintervention etabliert, welche neben der Sorge für das physische und psychische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zusätzlich die Beratung und Unterstützung der Minderjährigen und ihrer Sorgeberechtigten in Verbindung mit der Möglichkeit einer zeitweisen kurzfristigen vollstationären Unterbringung umfasst. Mit der Nutzung des Standortes Virchowstr. können die Inobhutnahmen an einem Ort zentral erfolgen und Anschlusshilfen koordiniert werden. Mit der Anbindung des Übergangswohnens verbleiben die Betroffenen zudem in einem Umfeld, zu dem sie bereits ein Vertrauen aufbauen konnten.

Ebenso ist die Aufrechterhaltung des derzeitigen Standortes Gerhard-Hauptmann-Str. und dessen konzeptionelle Neuausrichtung zu einem Kinderschutzzentrum im Rahmen von multiprofessioneller und bereichsübergreifender Präventions- und Beratungsarbeit (vergl. Anlage 2) denkbar.

Im Ergebnis ist

- die Wahrung des Schutzauftrages des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe
- die Wahrung der Gesamtverantwortung sowie
- die Möglichkeit der fachlichen Differenzierung sichergestellt.

#### Zu 2.)

Das Grundstück Virchowstraße 4 wird vom EB KGm für den FB 40 bewirtschaftet. FB 23 vermarktet das Grundstück im Auftrag von FB 40 bzw. KGm. Die Vermarktung ruht zurzeit.

Im Falle der Beschlussfassung soll mit Beschluss der Folgedrucksache EW-Bau und Beginn der Umbaumaßnahmen das Objekt in die Nutzung durch das Jugendamt übergehen.

In einer ersten Grobkostenschätzung des Eb KGm basierend auf einer im Jahr 2011 erstellten Planungsgrundlage sowie den baulichen Anforderungen zur Unterbringung junger Menschen im Rahmen der Heimrichtlinie<sup>1</sup> sind für die Umsetzung des Gesamtvorhabens insgesamt

---

<sup>1</sup> Richtlinien für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (RdErl. des MS vom 30.05. 1994)

voraussichtlich 700.000,00 EUR für den Umbau inkl. der aktuell zur Disposition stehenden 50.000,00 EUR Planungsmittel bereitzustellen.

Aktuell ist die Finanzierung des Gesamtvorhabens durch die Verwaltung abzusichern. Bei Beschlussfassung wird gemäß DA 03/01<sup>2</sup> die Erstellung einer EW-Bau beauftragt. Für das Investitionsvorhaben in der Virchowstr. 4 soll in jedem Falle geprüft werden, in welchem Umfang eine Refinanzierung aus Fördermitteln des Landes möglich wäre.

**Rahmenvertrag:**

Eine teilweise Refinanzierung der Ausgaben für die Herstellung, Anschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung der Liegenschaft und deren Außenanlagen sowie den letztendlich laufenden Betrieb der geplanten Einrichtung kann grundsätzlich über den Rahmenvertrag nach § 78a-f SGB VIII über das Leistungsentgelt erfolgen.

Hierzu erfolgt durch den überörtlichen Träger gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Achten Sozialgesetzbuches eine Prüfung.

**Anlagen:**

Anlage 1: Exposé Virchowstr (Lageplan und Bestandsfotos)

Anlage 2: Kurzbeschreibung des Nutzungskonzeptes (Raum- und Funktionsplan)

Anlage 3: Grobkostenschätzung

---

<sup>2</sup> Betrifft Vorhaben mit einem Gesamtvolumen über 500.000,00 EUR